

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

- Landesplanungsbehörde -

vom 30. November 2020 – IV 60 - 7813/2020-UV

An

die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) im Sinne des § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahr 2018 das Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181). Der Landesentwicklungsplan beinhaltet als landesweiter Raumordnungsplan Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die für das ganze Land Schleswig-Holstein einschließlich des Küstenmeeres oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.

In der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 erfolgte das förmliche Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurde ein zweiter Entwurf erstellt. Diesen zweiten Entwurf hat die Landesregierung am 24. November 2020 gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hierzu beschlossen. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 08. Dezember 2020 und endet mit Ablauf des 22. Februar 2021.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf beschränkt sich gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

Die Landesplanungsbehörde legt fest, dass für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 3 ROG und aufgrund der fortgeschrittenen Planung abweichend von den Vorschriften des LaplaG und des ROG die Absätze 2 und 3 des § 5a LaplaG anzuwenden sind.

Bereitstellung der Unterlagen zum zweiten Entwurf

Nach § 5a Absatz 2 LaplaG ersetzt die Landesplanungsbehörde die Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.bolapla-sh.de/plan/lep-02.

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet eröffnet die Landesplanungsbehörde andere Zugangsmöglichkeiten:

Die Planunterlagen werden digital sowie zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 08. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr möglich. Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0431 988 1880 ist aufgrund der Corona-Beschränkungen notwendig.

Der zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 umfasst folgende Planunterlagen:

- den 2. Entwurf (2020) der Landesverordnung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP-VO);
- den 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teile A und B). Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung sind im Änderungsmodus dargestellt;
- den 2. Entwurf (2020) der Hauptkarte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teil C);
- den 2. Entwurf (2020) des Umweltberichts der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teil D). Die Textänderungen gegenüber dem Umweltbericht zum ersten Entwurf sind im Änderungsmodus dargestellt. Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung gemäß § 8 ROG.

Da sich die Beteiligung zum zweiten Entwurf auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beschränkt, stellt die Landesplanungsbehörde neben den Planunterlagen noch die folgenden erläuternden Unterlagen bereit:

- eine Übersicht der Änderungen, die gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung an den Teilen A und B sowie der Hauptkarte (Teil C) vorgenommen worden sind und
- eine Zusammenstellung der Stellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung eingegangen sind einschließlich ihrer Bewertung durch die Landesplanungsbehörde (Synopse).

Änderungen zum ersten Entwurf der Fortschreibung

Der zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält im Vergleich zum ersten Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

Im Teil A (Herausforderungen, Chancen und strategische Leitlinien):

Es wurde ein Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ ergänzt mit konkreten Maßnahmen, um das Flächensparziel zu erreichen.

Im Teil B (Grundsätze und Ziele der Raumordnung):

- Im Kapitel 3.6.1 Absatz 3 wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen dahingehend geändert, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden

- mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden.
- Im Kapitel 3.10 Einzelhandel sind Klarstellungen und (redaktionelle) Anpassungen erfolgt. Wesentliche Änderungen sind beim Kongruenzgebot (Absatz 5) und beim Integrationsgebot (Absatz 6) vorgenommen worden.
 - Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie führen die Änderungen zu einer stärkeren räumlichen Steuerung der Solarenergienutzung.

Alle Änderungen in den Teilen A und B sind im zweiten Entwurf im Änderungsmodus dargestellt.

Abgabe von Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Fortschreibung

Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans können in der Zeit vom 08. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Februar 2021 abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen sich gemäß § 9 Absatz 3 ROG auf die Änderungen der Planunterlagen im Vergleich zum ersten Entwurf beziehen.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal BOB-SH unter der Internetadresse www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 zu nutzen.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an landesentwicklungsplan@im.landsh.de gesendet werden sowie per Post an die Adresse

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 60, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und in der Synopse zum zweiten Entwurf auch anonymisiert veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können im Online-Beteiligungsportal BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde unter der oben genannten Adresse eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 22. Februar 2021 sind nach der gesetzlichen Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Untersagung, Anpassungspflicht und Anwendung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens

Seit der Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 im Jahr 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) gibt es in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind diese in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG). Auf der Grundlage von § 18 Absatz 1 LaplaG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde bis zum Abschluss der Fortschreibung des

Landesentwicklungsplans raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen befristet für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Absatz 3 zweiter Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungswirkungsplans 2010 angewendet. Gemeinden in den ländlichen Räumen können danach bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 zehn Prozent neue Wohnungen bauen und Gemeinden in den Ordnungsräumen 15 Prozent. Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden werden nur zu zwei Drittel angerechnet. Die Bestimmungen nach Kapitel 2.5.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 werden seit der Einleitung der Fortschreibung im Jahr 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) nicht mehr angewendet.

Teilfortschreibung zum Sachthema Windenergie an Land

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 zum Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 6. Oktober 2020 zu dieser Teilfortschreibung (LEP-Teilfortschreibung-VO) ist im GVOBl. Schl.-H. S. 739 veröffentlicht worden und am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.